

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

7.75.00 Nr. 1

Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen

GVBl. 1971 I S. 157;
GVBl. 1977 I S. 159; Änderung vom 22.03.1977 - eingearbeitet,
GVBl. 1978 I S. 416; Änderung vom 02.06.1978 - eingearbeitet,
GVBl. 1980 I S. 282; Änderung vom 18.12.1979 - eingearbeitet,
GVBl. 1984 I S. 124; Änderung vom 10.04.1984 - eingearbeitet

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

vom 7. Juni 1971

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsabschnitte
- § 3 Prüfungsvoraussetzungen
- § 4 Umfang der Prüfung
- § 5 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 6 Diagnostische Klausurarbeit
- § 7 Mündliche Prüfung

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

- § 8 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 9 Meldung zur Vorprüfung
- § 9a Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung
- § 10 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsergebnisse
- § 13 Nachholprüfung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Rücktritt
- § 16 Ausschluß
- § 17 Zeugnis

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungs- und Zusatzprüfung

§ 18 Erweiterungsprüfung

§ 19 Zusatzprüfung

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Das vierjährige Studium für das Lehramt an Sonderschulen wird durch die Erste Staatsprüfung mit Schwerpunkt in einer vom Bewerber zu wählenden Fachrichtung und einer Nebenfachrichtung abgeschlossen. Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen sind:

1. Lernbehinderte,
2. Praktisch Bildbare,
3. Verhaltensgestörte,
4. Sprachbehinderte.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen erziehungs- und fachwissenschaftlichen sowie didaktischen Voraussetzungen für das Amt eines Lehrers an Sonderschulen erfüllt.

§ 2 Prüfungsabschnitte

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung,
2. die Wahlfachprüfung,
3. die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung.

§ 3 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von zwei Studienjahren nachweist; sie ist vor der Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung abzulegen.

(2) Die Wahlfachprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren nachweist.

(3) Die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Studienjahren nachweist.

(4) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in drei Abschnitten abzuleisten ist. Ein Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges Einführungspraktikum an einer Sonderschule und ist vor Ablegung der Erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung durchzuführen; dieser Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums oder die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Ein zweiter Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule und erstreckt sich insbesondere auf das vom Bewerber gewählte Wahlfach. Dieser Praktikumsabschnitt ist vor der Zulassung zur Wahlfachprüfung durchzuführen. Der dritte Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Sonderschule der vom Bewerber gewählten Fachrichtung; er ist vor der Zulassung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung durchzuführen. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde; ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes.

§ 4 Umfang der Prüfung

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung umfaßt als mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Gesellschaftswissenschaften in den für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Bereichen.

(2) Die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung umfaßt folgende Bereiche:

1. Mündliche Prüfung
 - a) Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt in Heil- und Sonderpädagogik unter Berücksichtigung von Fragen der Sozialpädagogik,
 - b) Pädagogik einschließlich Didaktik einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen,
 - c) Sonderpädagogische Psychologie und ihre Grundlagen aus Sozialpsychologie, Psychologie des Lehrens und Lernens, Entwicklungspsychologie und Aspekte der Klinischen Psychologie,
 - d) Medizinische Bereiche, die für die Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters bedeutsam sind, einschließlich Neurologie und Psychotherapie und für Sprachbehindertenpädagogik zusätzlich Ohren-, Sprach- und Stimmheilkunde,
 - e) Grundzüge des Rechts, soweit es für das Lehramt an Sonderschulen bedeutsam ist.
2. Schriftliche Prüfung
 - a) Wissenschaftliche Hausarbeit,
 - b) Diagnostische Klausurarbeit.

(3) Die Wahlfachprüfung umfaßt als mündliche Prüfung den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich eines der folgenden Unterrichtsfächer:

Evangelische Theologie,
 Katholische Theologie,
 Deutsch,
 Englisch,
 Geschichte
 Sozialkunde
 Geographie,
 Mathematik,
 Physik,
 Chemie,

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Sport,
Polytechnik/Arbeitslehre,

(fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Technik,
fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Wirtschaft,
fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Sozio-Ökologie).

In Englisch ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausur nachzuweisen.

§ 5 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber vereinbart mit einem Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit aus einem in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereich. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft dieses Mitglied des Prüfungsamtes als Prüfer. Das Thema bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes; er hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung des in Abs. 1 genannten Prüfers, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil und die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung nachweisen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat, die im Wortlaut oder dem Sinne nach den benutzten Werken entnommen sind. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 12 Abs. 1. Arbeit und Gutachten sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit "Mangelhaft" oder "Ungenügend" beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen, insbesondere bei fächerübergreifenden Themen, ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit anzunehmen, falls diese als Ersatz geeignet ist; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören eines fachkundigen Hochschullehrers.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb eines akademischen Grades oder zur Veröffentlichung nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist.

§ 6 Diagnostische Klausurarbeit

(1) Der Bewerber hat in einer Klausurarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, über einen ihm unbekanntem Minderjährigen ein Gutachten anzufertigen. Das Gutachten muß einen Vorschlag über geeignete sonderpädagogische Maßnahmen enthalten.

(2) Zur Vorbereitung auf die Klausur hat der Bewerber im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten diagnostische Daten über den Probanden zu erheben. Die Erhebung der Daten ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen durchzuführen. Weist der Bewerber nach, daß er ohne sein Verschulden innerhalb dieses Zeitraumes die Erhebung nicht durchführen kann, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob und innerhalb welcher Frist er die Erhebung beenden kann oder ob ihm eine neue Aufgabe zu stellen ist.

(3) Für die Anfertigung der diagnostischen Klausurarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die erhobenen diagnostischen Daten sind zu verwenden und dem Gutachten beizufügen. Wissenschaftliche Literatur darf benutzt werden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Er legt den Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die Bewerber werden in der Regel einzeln geprüft. Bis zu vier Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel in den in

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, c, d und e genannten Bereichen	je 30 Minuten
in dem in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Bereich	60 Minuten
und in den in § 4 Abs. 3 genannten Bereichen	je 45 Minuten

für einen Bewerber nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b in zwei Teilprüfungen zu je 30 Minuten durchgeführt wird.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(7) Mitglieder der Universität können bei der mündlichen Prüfung zuhören, sofern die Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird. Bei der Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen sie nicht anwesend sein.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 8 Wissenschaftliches Prüfungsamt

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen abgelegt.
- (2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen des Prüfungsamtes und an den Prüfungen teilnehmen.
- (3) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Sonderschulwesens aus eigener Erfahrung vertraut sein; er darf nicht Mitglied einer Universität sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen. Er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.
- (5) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können Hochschullehrer und wissenschaftliche Bedienstete der Hochschulen im Lande Hessen, fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst sowie Lehrer, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzen, berufen werden.
- (6) Aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und an der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn je ein Hochschullehrer zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu berufen.
- (7) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für die Zeit bis zum Ablauf der drei Jahre berufen.

§ 9 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Vorprüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:
1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 2. den Nachweis über die Ableistung eines Einführungspraktikums,
 3. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bislang bei keinem Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
 4. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang.

§ 9a Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung

- (1) Die Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Die Meldung zur Wahlfachprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des fünften Semesters erfolgen. Die Meldung zur Hauptprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des neunten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Wahlfachprüfung kann sich nur melden, wer folgende Unterlagen beifügt:
1. den Nachweis des ordnungsgemäßen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums des gewählten Unterrichtsfaches,
 2. den Nachweis über die Ableistung eines Wahlfachpraktikums,

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 7
--	------------	----------------------	------

3. den Nachweis über die Teilnahme an einer didaktischen Übung in Deutsch und Mathematik,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Zur Hauptprüfung kann sich nur melden, wer folgende Unterlagen beifügt:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
2. die Angaben, in welcher der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen der Bewerber die Prüfung in Pädagogik einschließlich Didaktik ablegen will,
3. der Nachweis über die Ableistung eines weiteren Praktikums,
4. eine Bescheinigung über die bestandene Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung und die bestandene Wahlfachprüfung, sofern diese Prüfungen bereits abgelegt wurden,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(4) Ist die Wahlfachprüfung bei der Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung noch nicht abgelegt, so sind bei der Meldung auch die in Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen Hochschulen in anderen Bereichen oder an ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in den Fällen des Satzes 2 nach Anhören eines fachkundigen Mitglieds des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das Lehramt an Sonderschulen förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 11 Zulassung zu den Prüfung

(1) Zu den Prüfungen ist zuzulassen, wer die in § 9 Abs. 2 und § 9a Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 12 Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der in § 4 genannten Teile der Prüfung sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut,
Gut,
Befriedigend,
Ausreichend,
Mangelhaft,
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und zu begründen.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 8
--	------------	----------------------	------

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in den in § 4 genannten Teilen der Prüfung mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen. Dabei zählen die nach Abs. 1 erteilten Noten für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche je einfach, der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannte Bereich zweifach, der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannte Bereich vierfach, die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannte Bereich je eineinhalbfach, die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e genannten Bereiche je einfach, die Wissenschaftliche Hausarbeit dreifach, die Diagnostische Klausur eineinhalbfach, die Wahlfachprüfung zweifach.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:	Mit Auszeichnung bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich:	Gut bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:	Befriedigend bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:	Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 13 Nachholprüfung

(1) Wenn in weniger als drei Bereichen der Prüfung ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Prüfung in diesen Bereichen noch einmal wiederholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören der Prüfer, bei denen ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt wurde; der Termin muß mindestens zwei Monate nach der ersten Prüfung liegen. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Prüfungstermin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit "Befriedigend" bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die diagnostische Klausurarbeit angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden; der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 15 Rücktritt

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Laufe der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	01.02.1996	7.75.00 Nr. 1	S. 9
--	------------	----------------------	------

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen ist zu begründen.

§ 16 Ausschluß

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 5 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kultusministers.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 17 Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungs- und Zusatzprüfung

§ 18 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem oder mehreren in § 4 Abs. 3 genannten Fächern ablegen, die nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung waren.

(2) Für die Erweiterungsprüfung gelten § 4 Abs. 3 und die §§ 7 bis 12 sinngemäß.

§ 19 Zusatzprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann eine Zusatzprüfung in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtung ablegen, die nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war.

(2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c genannten Bereiche; die §§ 7 bis 12 gelten sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.